

C. Allgemeine Festlegungen

C.1 Gebiete mit zu prüfender Nutzung

1. Richtplanaufgabe

Besteht ein entsprechendes öffentliches Interesse, sind bestimmte Nutzungen zu überprüfen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung von 1994 weist im Kanton 3 Schutzobjekte aus (vgl. Kap. L.7 Naturschutzgebiete). Das Objekt AR 44, Dorfweiher, Gemeinde Grub, liegt in der Bauzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Unterschutzstellung ist Sache der Gemeinde (Art. 37 EG zum RPG).

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

Die Gemeinde Grub weist das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. AR 44, Dorfweiher, mit entsprechenden Pufferzonen einer kommunalen Naturschutzzone zu. Die Abgrenzung der Naturschutzzone ist mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftschutz abzusprechen.

Festsetzung